

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.736/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 3. April 2007 von dem Minister für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen" abzugeben, hat am 24. April 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage¹ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen zuzustimmen.

In dem Zusammenarbeitsabkommen, dem zugestimmt werden sollte, wollen die Parteien eine Zusammenarbeit zustande bringen zwischen den verschiedenen Behörden, die zuständig sind, Maßnahmen in Bezug auf die elektronische Kommunikationsinfrastruktur zu treffen.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Über das genannte Zusammenarbeitsabkommen hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 28. November 2006 in vereinigten Kammern folgende Bemerkungen formuliert, auf die man hier hinweisen kann²:

(1) Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

(2) Gutachten 41.711/VR vom 28. November 2006 "over een amendement van de Regering bij het ontwerp van wet houdende diverse bepalingen (II)" (instemming met het samenwerkingsakkoord elektronische communicatienetwerken), *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-07, DOC 50-2761/11.

"ALLGEMEINE BEMERKUNGEN"

I. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in der Ausübung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Kommunikationsinfrastruktur

5. Für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden in der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die elektronische Kommunikationsinfrastruktur gibt es zwei deutliche Gründe.

Aus der Zuständigkeitsverteilung ergibt sich, dass sowohl die föderale Behörde als auch die Gemeinschaften in Bezug auf die elektronische Kommunikationsinfrastruktur zuständig sind. Aufgrund der Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 1, und 130, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der Verfassung, des Artikels 4, Nr. 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Artikels 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die Gemeinschaften für Rundfunk und Fernsehen zuständig. Diese Zuständigkeit bezieht sich auch auf die technischen Aspekte davon und u.a. auf die Kommunikationsinfrastruktur, die diesbezüglich verwendet wird. Die föderale Behörde ist aufgrund ihrer Restkompetenz zuständig für die anderen Formen der Telekommunikation, einschließlich auch der technischen Aspekte davon, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht über die Radiowellen³ und ihrer Zuständigkeiten für bikulturelle Angelegenheiten in dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Wegen der technologischen Entwicklungen, insbesondere wegen der Konvergenz des Telekommunikations- und des audiovisuellen Sektors und der gemeinsamen Verwendung der Übertragungsinfrastruktur, sind die jeweiligen Zuständigkeiten des föderalen Staates und der Gemeinschaften dermaßen miteinander verknüpft, dass es nicht denkbar ist, dass die betreffenden Behörden sie ohne weiteres einseitig ausüben würden. Sowohl der Schiedshof, in verschiedenen Urteilen⁴, als auch der Staatsrat,

⁽³⁾ *Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten:* Was diesen besonderen Punkt betrifft, siehe insbesondere Urteil Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004 des Schiedshofs, B.4.2, Absatz 2, *in fine*, übernommen in Urteil Nr. 163/2006 vom 8. November 2006 des Schiedshofs, B.3.1.

⁽⁴⁾ *Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten:* Schiedshof, Nr. 132/2004, 14. Juli 2004; Schiedshof, Nr. 128/2005, 13. Juli 2005; Schiedshof, Nr. 163/2006, 8. November 2006.

Gesetzgebungsabteilung, in verschiedenen Gutachten ⁵, haben dann auch die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit in der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die Kommunikationsinfrastruktur betont. Dem Schiedshof zufolge ergibt sich diese Notwendigkeit einer Zusammenarbeit insbesondere aus dem «Verhältnismäßigkeitsgrundsatz», der im vorliegenden Fall impliziert, dass die jeweiligen Behörden in Bezug auf diese Kommunikationsinfrastruktur keine einseitigen Beschlüsse fassen ⁶.

Auch aus dem Blickwinkel des europäischen Rechts ist die Zusammenarbeit eine zwingende Notwendigkeit. Dem Schiedshof zufolge bestimmen die europäischen Richtlinien vom 7. März 2002 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, dass infolge der Verschmelzung von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten sollte ⁷. Für den Fall, dass es innerhalb eines Mitgliedstaats verschiedene Regulierungsbehörden gibt, schreiben die genannten Richtlinien vor, dass die Mitgliedstaaten für Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse sorgen müssen (Artikel 3, Absatz 4, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG) ⁸.

-
- (5) *Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten:* Gutachten 33.255/4 vom 5. Juni 2002 über einen Entwurf, der zum Gesetz vom 17. Januar 2003 "met betrekking tot het statuut van de regulator van de Belgische post- en telecommunicatiesector" geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2001-02, Nr. 50-1937/1, 56-57; Gutachten 33.865/4 vom 13. November 2002 über einen Entwurf, der zum Dekret vom 27. Februar 2003 der Französischen Gemeinschaft "sur la radiodiffusion" geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2002-03, Nr. 357/1, (140); Gutachten 35.686/1/V vom 31. Juli 2003 über einen Entwurf, der zum Dekret vom 7. Mai 2004 der Flämischen Gemeinschaft "houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, en van sommige andere bepalingen betreffende de radio-omroep en de televisie" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2003-04, Nr. 2156/1, 87-88; Gutachten 37.295/4 vom 28. Juni 2004 über einen Vorentwurf eines Gesetzes "betreffende de elektronische communicatie", *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-05, Nr. 51-1425/1, 211-217; Gutachten 37.660/3 vom 28. September 2004 über einen Entwurf, der zum Dekret vom 27. Juni 2005 der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über den Rundfunk und die Kinovorstellungen" geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2004-05, Nr. 35/1, (38); Gutachten 38.451/1/2/3/4/VR, vom 26., 27. und 31. Mai 2005 über einen Entwurf, der zum Gesetz vom 20. Juli 2005 "houdende diverse bepalingen" geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-05, Nr. 1845/1, (179).
- (6) *Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten:* Schiedshof, Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.6.2.
- (7) *Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten:* Schiedshof, Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.5.2.
- (8) *Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten:* Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

6. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, die sich sowohl aus den zuständigkeitsverteilenden Regeln als auch aus den europäischen Richtlinien ergibt, impliziert, dass keine der betreffenden Behörden einseitige Beschlüsse hinsichtlich einer Infrastruktur fassen kann, die sowohl für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, für die die Gemeinschaften zuständig sind, als auch für die anderen elektronischen Kommunikationsdienste, für die die föderale Behörde zuständig ist, benutzt wird.

7. In Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird ein Verfahren eingeführt, dem zufolge jeder Entscheidungsentwurf einer Regulierungsbehörde in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze an die anderen Regulierungsbehörden übermittelt werden muss. Innerhalb von vierzehn Kalendertagen können diese anderen Behörden entweder ihre Bemerkungen der Regulierungsbehörde, die den Entscheidungsentwurf übermittelt hat, mitteilen oder beantragen, dass der Entscheidungsentwurf der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (nachstehend KRK genannt) unterbreitet wird. Wenn sie sich dafür entschieden haben, Bemerkungen zu formulieren, dann wird das von der betreffenden Regulierungsbehörde beim Verfassen eines geänderten Entscheidungsentwurfs berücksichtigt. Nachdem die anderen Regulierungsbehörden diesen geänderten Entscheidungsentwurf erhalten haben, verfügen sie über eine Frist von sieben Kalendertagen, um ihm an die KRK zu verweisen.

Artikel 3, letzter Absatz, des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt noch:

«Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird nach Ablauf der in [den] Absätzen 2 [Frist von vierzehn Kalendertagen] und 3 [Frist von sieben Kalendertagen] genannten Frist angenommen, dass der Entscheidungsentwurf die Befugnisse der anderen Regulierungsbehörden nicht beeinträchtigt.»

Gegen diese Bestimmung sind zwei Einwände zu erheben.

8. Zuerst geht sie offensichtlich davon aus, dass das Ausbleiben einer Reaktion innerhalb der kurzen Frist von vierzehn bzw. sieben Kalendertagen als eine stillschweigende Zustimmung der anderen Regulierungsbehörden in Bezug auf die Zuständigkeit zu dem ihnen übermittelten Entscheidungsentwurf anzusehen ist. Einer solchen Betrachtungsweise kann man nicht beipflichten. In Analogie zu dem, was Artikel 1045 des Gerichtsgesetzbuchs hinsichtlich der stillschweigenden Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung bestimmt, und in Analogie zu der Rechtsprechung des Kassationshofs hinsichtlich des stillschweigenden Verzichts auf ein Recht kann eine stillschweigende Zustimmung zu dem Entscheidungsentwurf nur dann vermutet werden, wenn sie abgeleitet werden kann aus Schriftstücken oder Tatsachen, aus denen sich zeigt, dass die Partei die feste

Absicht hat, ihre Zustimmung zu der Entscheidung zu bekunden⁹ oder aus Tatsachen oder Verhaltensweisen, für die keine andere Auslegung möglich ist¹⁰.

Der einzige Umstand, dass eine Regulierungsbehörde nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen ihre Bemerkungen zu einem Entscheidungsentwurf übermittelt oder nicht ersucht, die KRK damit zu befassen, oder der einzige Umstand, dass sie nicht innerhalb von sieben Kalendertagen ersucht, die KRK mit dem geänderten Entscheidungsentwurf zu befassen, können nicht als Tatsache oder Verhaltensweise angesehen werden, die nur als eine «stillschweigende Zustimmung» zu dem Entscheidungsentwurf oder dem geänderten Entscheidungsentwurf ausgelegt werden könnte. Der Staatsrat ist demzufolge der Ansicht, dass die Notwendigkeit der Zusammenarbeit in der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten hinsichtlich der Kommunikationsinfrastruktur und das Verbot, diesbezüglich einseitige Beschlüsse zu fassen, erfordern, dass die anderen Regulatoren ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Entscheidungsentwurf bekunden und dass in Ermangelung dessen die KRK damit befasst wird.

9. Dieselbe Bemerkung gilt auch in Bezug auf Artikel 5, letzter Absatz, des Zusammenarbeitsabkommens. Dort wird bestimmt, dass eine Regulierungsbehörde, die der KRK einen Entscheidungsentwurf übermittelt hat, jede Regulierungsbehörde, die es ablehnt, dem übermittelten Entscheidungsentwurf zuzustimmen, auffordern kann, der KRK innerhalb von 15 Kalendertagen einen ausführlichen Gegenvorschlag vorzulegen. Wenn die Regulierungsbehörde gegebenenfalls innerhalb von 15 Kalendertagen keinen ausführlichen Gegenvorschlag einreicht, wird angenommen, dass sie dem übermittelten Entscheidungsentwurf zustimmt.

Der einzige Umstand, dass eine Regulierungsbehörde nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen einen «ausführlichen Gegenvorschlag» einreicht, kann selbstverständlich auch nicht als Tatsache oder Verhaltensweise angesehen werden, die nur als eine «stillschweigende Zustimmung» zu dem Entscheidungsentwurf ausgelegt werden könnte.

10. In Bezug auf das Zusammenarbeitsabkommen erhebt sich noch ein zweiter Einwand.

Die Parteien dieses Abkommens gehen davon aus, dass das in Artikel 3 vorgesehene Verfahren darauf abzielt, einen Entscheidungsentwurf einer Regulierungsbehörde den anderen Regulierungsbehörden zu übermitteln, so dass

(9) *Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten:* Artikel 1045 des Gerichtsgesetzbuchs: "L'acquiescement peut être exprès ou tacite. L'acquiescement exprès est fait par un simple acte signé de la partie ou de son mandataire nanti d'un pouvoir spécial. L'acquiescement tacite ne peut être déduit que d'actes ou de faits précis et concordants qui révèlent l'intention certaine de la partie de donner son adhésion à la décision".

(10) *Fußnote 8 aus dem zitierten Gutachten:* Kass. 15. Februar 1974, Arr. Cass., 1974, 658; Kass. 20. September 1984, Arr. Cass., 1984-85, 117; Kass. 13. Januar 1994, Rec. Cass., 1994, Nr. 337.

Letztgenannte imstande sind zu prüfen, ob der Entscheidungsentwurf «ihre Befugnisse nicht beeinträchtigt».

Aus den vorstehend unter Punkt 5 vorgenannten Urteilen des Schiedshofs und Gutachten des Staatsrats geht hervor, dass, selbst wenn die betreffenden Behörden hinsichtlich der Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen - Zuständigkeit der Gemeinschaften - einerseits und der anderen elektronischen Kommunikationsdienste - Zuständigkeit der föderalen Behörde - andererseits innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bleiben, dennoch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und ein Verbot, einseitige Beschlüsse zu fassen, bestehen. Aufgrund der Verschmelzung üben solche Beschlüsse nämlich unvermeidlich eine Wirkung im Zuständigkeitsbereich der anderen Behörden aus. Außerdem können bestimmte Beschlüsse Aspekte aufweisen, die sowohl unter die Zuständigkeit der föderalen Behörde als auch unter die der Gemeinschaften fallen.

Die Zusammenarbeit in der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten hinsichtlich der Kommunikationsinfrastruktur darf sich demzufolge nicht darauf beschränken, dass den betreffenden Behörden erlaubt wird zu prüfen, ob die Entscheidungsentwürfe der einen Regulierungsbehörde die Zuständigkeiten der anderen Behörden nicht verletzen. Die Beschlüsse müssen hingegen im gegenseitigen Einvernehmen gefasst werden. Wie der Schiedshof in seinem kürzlich ergangenen Urteil Nr. 163/2006 vom 8. November 2006 festgestellt hat, geht es darum «zu erreichen, dass diese Behörden ihre jeweiligen Normen aufeinander abstimmen, und [...] zu vermeiden, dass diese Infrastrukturen und Dienste widersprüchlichen Bestimmungen unterliegen»¹¹.

II. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

11. Artikel 3, Absatz 2, der Rahmenrichtlinie bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden, indem sie dafür sorgen, dass sie rechtlich und funktional von allen Unternehmen unabhängig sind, die elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbieten. Wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen beteiligt sind, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, oder diese kontrollieren, müssen sie eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen.»

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass, wenn die Behörde selber Eigentümer von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder -diensten ist oder diese kontrolliert, wie es in unserem Land der Fall ist, die nationale Regulierungsbehörde von der öffentlichen Hand unabhängig sein muss¹².

Demzufolge erheben sich Einwände gegen die Bestimmung von Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens, der zufolge das Interministerielle Komitee für

⁽¹¹⁾ *Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten:* Schiedshof, Nr. 163/2006, 8. November 2006, B.4.

⁽¹²⁾ *Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten:* In dem o.a. Gutachten 33.255/4 brachte der Staatsrat bereits kritische Bemerkungen über den Mangel an Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden gegenüber den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder von Diensten, die über diese Netze angeboten werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-02, Nr. 50-1937/1, 57-59).

Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen auf Antrag eines Ministers Entscheidungen anstelle der KRK treffen kann¹³. Diese Bestimmung verletzt die oben zitierte Bestimmung der Rahmenrichtlinie, indem sie die strukturelle Trennung zwischen der Rechtsetzungsaufgabe und den mit Eigentum oder Kontrolle verbundenen Tätigkeiten bricht. Die Bestimmung von Artikel 5, der zufolge das Interministerielle Komitee «die nach dem geltenden europäischen Rechtsrahmen anwendbaren Vorschriften and Grundsätze [beachtet]», genügt nicht, um diesen Einwand zu beseitigen.

(13) *Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten:* Es handelt sich um Absatz 8 von Artikel 5 in der französischen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens und um Absatz 9 in der niederländischen und der deutschen Fassung. Diese Diskrepanz ergibt sich aus der Tatsache, dass Artikel 9, Absatz 6, der beiden letztgenannten Fassungen eine Bestimmung enthält, die in der französischen Fassung nicht vorkommt.

Eine andere Diskrepanz zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Zusammenarbeitsabkommens ergibt sich daraus, dass beide Sätze von Absatz 7 in der deutschen Fassung mit zwei getrennten Absätzen, nämlich mit den Absätzen 7 und 8 in dem niederländischen Text und mit den Absätzen 6 und 7 in dem französischen Text, übereinstimmen.

Da die Einteilung in Absätzen, wenn nicht eingerückt wird, sich mal daraus ergibt, dass eine neue Zeile anfängt, und mal daraus, dass der Zeilenabstand größer ist, ist es außerdem nicht deutlich, ob beide Sätze von Absatz 5 in der deutschen Fassung z.B. in Wirklichkeit nicht zwei getrennte Absätze bilden.

Die formale Gestaltung des Zusammenarbeitsabkommens muss insbesondere diesbezüglich revidiert werden; es sollten dabei folgende Empfehlungen des durch das Koordinationsbüro des Staatsrats verfassten Rundschreibens über Gesetzgebungstechnik, das auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu finden ist, berücksichtigt werden:

"8.5.2.2. Ein Absatz ist der Teil des Artikels, der mit einer neuen Zeile oder mit der Bezeichnung des Artikels oder des Paragraphen, dem er angehört, beginnt, aus einem oder mehreren Sätzen besteht, mit dem Schlusspunkt des letzten Satzes aufhört und durch einen Zwischenraum von der folgenden Bestimmung getrennt ist.

Eine Bestimmung, die typographisch aus verschiedenen Satzteilen besteht, bildet nur einen einzigen Absatz, solange der grammatikalische Satz nicht beendet ist und der Schlusspunkt des Satzes nicht am Ende der Zeile steht [...].

8.5.2.3. Ein Absatz beginnt nicht mit einem besonderen Zeichen, einem Buchstaben oder einer Nummer. Der Beginn eines neuen Absatzes wird typographisch dadurch angegeben, dass die erste Zeile des Textes leicht eingerückt (*abgesetzt*) wird."

Die Tatsache, dass eine neue Zeile anfängt, bedeutet auf jeden Fall das Ende eines Absatzes, ob diese Trennung nun durch einen größeren Zeilenabstand gezeigt wird oder nicht.

Die o.a. Probleme dienen nur als Beispiele, da die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats aufgrund der ihr anberaumten kurzen Frist nicht imstande gewesen ist, gründlich zu prüfen, ob in dem vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen die übliche Gesetzgebungstechnik berücksichtigt wurde. Somit müsste das gesamte Zusammenarbeitsabkommen gesetzgebungstechnisch revidiert werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 8

12. Am Ende des ersten Absatzes wird bestimmt:

«Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird die Regulierungsbehörde, zu der das betreffende Mitglied gehört, oder gegebenenfalls die Behörde, die für die Geschäftsführung der betreffenden Regulierungsbehörde zuständig ist, eine angemessene Strafe verhängen.»

Die «angemessene Strafe» wird nicht präzisiert, was grundsätzlich unannehmbar ist.

Diese Strafe kann nur diejenige sein, die jede der genannten Regulierungsbehörden oder zuständigen Behörden im Falle einer Verletzung des Berufsgeheimnisses aufgrund des zur Zeit geltenden Rechts auferlegen kann.

In dieser Auslegung ist die Bestimmung annehmbar.

Artikel 11

13. Artikel 11 bestimmt:

«Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen tritt nach seiner Billigung durch die föderalen gesetzgebenden Kammern und die Gemeinschaften in Kraft.»

Neben der Tatsache, dass diese Bestimmung die Parlamente der Gemeinschaften erwähnen sollte, ruft sie folgenden Einwand hervor.

Der Vermerk, dass der Text «nach» dem Eintreten eines anderen Umstands in Kraft tritt, ist nicht genau genug.

In grundlegenderer Weise ist außerdem einzuwenden, dass, selbst wenn diese Bestimmung so ausgelegt wird, dass das Zusammenarbeitsabkommen an dem Tag in Kraft tritt, an dem es durch die föderalen gesetzgebenden Kammern und die Parlamente der Gemeinschaften gebilligt wird, der genaue Tag des In-Kraft-Tretens trotzdem nicht bestimmt werden könnte, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass die zweite gesetzgebende Kammer und die drei gesetzgebenden Versammlungen sich am selben Tag aussprechen, was wenig wahrscheinlich ist.

Unter Berücksichtigung der aus Artikel 92bis, § 1, Absatz 2, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleiteten Regel, der zufolge ein Zusammenarbeitsabkommen, das den Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt wird, am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des letzten gesetzgeberischen Instruments zur Zustimmung zum Abkommen im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt, ist es nicht nötig, dass das Zusammenarbeitsabkommen eine besondere Bestimmung über sein In-Kraft-Treten enthält, es sei denn, dass die Parteien einen genauen Tag für das In-Kraft-Treten angeben wollen, was hier nicht der Fall ist¹⁴.

Artikel 11 muss demzufolge ausgelassen werden."

⁽¹⁴⁾ *Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten:* Ein solches Verfahren ist übrigens gefährlich, unter Berücksichtigung des etwaigen Risikos, dass das Zusammenarbeitsabkommen rückwirkend in Kraft tritt.

UNTERSUCHUNG DES DEKRETVORENTWURFS

4. Als Anhang zu dem beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzubringenden Dekretentwurf muss eine unterzeichnete Fassung des Zusammenarbeitsabkommens aufgenommen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY,	
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
FRAU	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. VAN NIEUWENHOVE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN